

# Natürlich für's Allgäu e. V.

Landratsamt Ravensburg  
Bau- und Gewerbeamt  
Heidi Wucherer  
Gartenstrasse 107  
88212 Ravensburg

25.07.2015

## **Laufende Genehmigungsverfahren von Windkraftindustrieanlagen auf dem Beurener Berg und in Winnis**

### **Thema: Rotmilan-Dichtezentrum auf dem Beurener Berg**

Sehr geehrte Frau Wucherer,

namens des Vereins Natürlich für's Allgäu und Baden-Württemberg e.V. melde ich mich bei Ihnen.

Bekanntlich hat die die LUBW mit Wirkung ab 01.07.2015 revidierte Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen herausgegeben.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine neuerliche Stellungnahme unseres Vereins zu den geänderten Genehmigungsvoraussetzungen für geboten.

### **1.) Rechtliche Bewertung der aktuellen LUBW-Hinweise:**

Für den Rotmilan (*Milvus milvus*) trägt das Land Baden-Württemberg eine besonders hohe Verantwortung, da etwa 17% des deutschen bzw. 10% des Weltbestandes im Land brüten (Quelle: LUBW-Bewertungshinweise, Seite 25). Zudem ist es in der Fachwelt zwischenzeitlich unstrittig, dass Rotmilane durch den Ausbau der Windenergie besonders gefährdet sind. Dies belegen Schätzungen von mehr als 350 Kollisionsopfern jährlich allein in Brandenburg. Da die meisten Schlagopfer erwiesenermaßen Altvögel während der Brut sind, ist zusätzlich mit einer erheblichen Zahl von Brutverlusten (geschätzt werden 600 – 700 Jungvögel pro Jahr allein in Brandenburg) zu rechnen. Dabei liegen zumindest in Brandenburg bereits allein die (direkten) Verluste durch Windenergieanlagen im Grenzbereich einer Populationsgefährdung auf Landesebene (Quelle: Der Falke Journal für Vogelbeobachter, Juli 2015, Seite 24).

Jährliche Verluste von mindestens 3% des Bestandes sind aus fachlicher Sicht eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Rechnet man hinzu, dass auch die Jungvögel verhungern bzw. die Brut erfolglos bleibt, bedeutet dies zusätzlich noch einen Verlust von ca. 20% Brut (Studie Rotmilan und Windenergie in Brandenburg – Abschlussbericht 2011, S. 16).

Wegen der Plan- und Strukturlosigkeit (erinnert sei an die Änderung des Landesplanungsgesetzes) droht in Baden-Württemberg ein ähnliches Totschlagen.

**Natürlich für's Allgäu  
und Baden-Württemberg e.V.!**

Lothar Prinz, Vorsitzender  
Markus Nessler MBA, Stellvertreter

Am Dorfbach 9  
D-88316 Isny-Beuren

e-mail: [info@beuren21.de](mailto:info@beuren21.de)  
Internet [www.beuren21.de](http://www.beuren21.de)

Vereinsregister Wangen i.A.  
Registernummer VR 700

Der Verein ist vom Umweltministerium  
Baden-Württemberg gemäß § 3 UmwRG  
als Naturschutzvereinigung anerkannt.

# Natürlich für's Allgäu e. V.

Doch anstatt das Risiko einer Populationsgefährdung auf Landesebene möglichst zu senken (indem den neuen Abstandsempfehlungen von 1.500 m gefolgt wird), geht die Landesregierung unter bewusster Inkaufnahme eines erhöhten Tötungsrisikos einen Sonderweg. Dabei ist zu befürchten, dass die Landesregierung diesen Bruch des Naturschutzrechts nur aus politischem Opportunismus und ohne eine entsprechende wissenschaftlich untermauerte Faktenbasis vollzieht.

Die Haltung der Landesregierung Baden-Württemberg sehen wir daher als klientelpolitisch motivierte Lobby-Arbeit gegen die allseitige naturschutzfachliche Expertenempfehlung an. Damit soll der Windkraftlobby mehr Zeit und Raum verschafft werden, um unrentable Windkraftindustrieanlagen an Orten zu bauen, wo sie nach einstimmiger naturschutzfachlicher Überzeugung nicht (hätten) gebaut werden dürfen.

Ohne auf die Ausführungen der LUBW und der Landesregierung Baden-Württemberg an dieser Stelle im Detail einzugehen (wir prüfen diesbezüglich derzeit eine EU-Beschwerde anzustrengen), halten wir die von den Empfehlungen des sogenannten Helgoländer Papiers in der Fassung vom 22.05.2015 abweichenden Alleingänge der Landesregierung Baden-Württemberg für rechtswidrig.

Solange dies jedoch nicht rechtskräftig festgestellt ist, müssen wir uns mit diesen neuen Vorgaben auseinandersetzen. Dazu wie folgt.

## 2.) **Rotmilan-Dichtezentrum um den Beurener Berg und Winnis:**

Windenergieanlagen führen zu erheblichen Störungen, Konflikten, Kollisionen und Beeinträchtigungen für den Rotmilan.

Sowohl nach den namens unseres Vereins in Auftrag gegebenen Beobachtungen, als auch auf Basis des als amtsbekannt unterstellten, offiziellen Datenmaterials der LUBW ist das Gebiet auf und um den Beurener Berg und Winnis als sogenanntes Dichtezentrum im Sinne der Ziffer 5.2.2. LUBW-Bewertungshinweise anzuerkennen.

Nach unseren Erkenntnissen befinden sich im **3,3 km-Umkreis zwölf Rotmilanhorste**. Die entsprechenden Standorte entnehmen Sie bitte der als **Anhang 1 beigefügten Karte**.

Da die neuen LUBW-Beurteilungshinweise erst gegen Ende der Brutperiode 2015 veröffentlicht wurden, war eine genauere Untersuchung des 3,3 km-Radius nur eingeschränkt möglich.

In einem solchen Dichtezentrum des Rotmilans hat die Genehmigungsbehörde ebenso wie das Land Baden-Württemberg gemäß dem Washingtoner Artenschutzabkommen, der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, der FFH-Richtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz eine internationale Verpflichtung zum Schutz der Rotmilane.

Mit seinem Aktionsplan Biologische Vielfalt fördert das Land den Erhalt von Lebensräumen für besonders streng geschützte Vögel und Fledermäuse (die bekanntlich in großer Artenvielfalt auf und um den Beurener Berg und Winnis

# Natürlich für's Allgäu e. V.

nachgewiesen sind, auf unseren entsprechenden schriftlichen Vortrag an anderer Stelle wird Bezug genommen). Windenergieanlagen sind in einem solchen Ballungszentrum von geschützten Vogelarten und Fledermäusen in Verbindung mit dem dort belegenen Generalwildweg nicht genehmigungsfähig.

Die im relevanten Plangebiet befindlichen Rotmilane, genießen für mindestens drei Jahre Bestandsschutz. Das heißt, bei der naturschutzfachlichen Bewertung sind eventuell derzeit nicht bebrütete Horst so zu behandeln, als seien sie bebrütet. Ohne Bestandsschutz würde ein Verstoß gegen das BNatSchG vorliegen, wonach die Verhinderung einer Ansiedlung mit dem Tötungsverbot gleichzusetzen wäre. Darüber hinaus wäre für die nächsten zwei Brutperioden ein ausführliches Rotmilanmonitoring erforderlich.

Im Rahmen des Verbundprojekts „Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge“ des NABU Naturschutzbund Deutschland e.V. wurde das Verhalten von Wiesenweihen und Rotmilanen untersucht und im Kontext der Windenergie diskutiert. Erwiesen ist demnach, dass Wiesenweihen generell auf niedrigerer Höhe fliegen, und nur in direkter Nähe zum Horst und bei Balz und Beuteübergabe höher fliegen.

Der Rotmilan fliegt demgegenüber generell hoch und zeigt kein Meideverhalten in Anlagennähe. Dabei bewegt sich der Rotmilan während der Nahrungssuche meist für längere Zeit kreisend über der Jagdfläche. Da sie keine natürlichen Feinde aus der Luft kennen, konzentrieren sie sich vorwiegend auf den Bereich unter ihnen. Durch dieses Verhalten unterliegen Rotmilane dem größten Kollisionsrisiko an Windkraftanlagen während der Nahrungssuche (Ergebnisbericht 'Greifvögel und Windkraftanlagen' Ziffer 3.4.5. Aufenthalt und Flächennutzung von Rotmilanen in Windparks).

Aktuelle Studien zeigen, dass im Schnitt nur rund 50% der Flüge von Rotmilanen innerhalb des Umkreises von 1.000 m um den Horst stattfinden. Bei Ausweitung der Tabuzone auf 1.500 m finden im Schnitt nur 30% der Flüge außerhalb der Tabuzone statt. Die Untersuchungen zeigen auch, dass es bei Rotmilanen sehr große individuelle Unterschiede in der Raumnutzung gibt (Quelle: Mammen – Rotmilan und Windkraftanlagen, aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung, Michael-Oto-Institut (NABU)).

### **3.) Verstöße gegen EU-Recht Rotmilan Dichtezentrum – Europäische Vogelschutzrichtlinie**

Da es sich um ein faktisches Vogelschutzgebiet handelt, gilt hier unmittelbar die EU-Vogelschutzrichtlinie (vgl. Rotmilan-Zielkonzept des Landes Baden-Württemberg). Die EU Vogelschutzrichtlinie sieht keine Ausnahmen vor und fordert den Schutz und den Erhalt der Populationen sowie des schutzrelevanten Raumes (z.B. Lebens-Brut-Nahrungsraum). Maßnahmen, die geeignet sind, diese Ziele zu beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

Daher sind die beantragten Windkraftindustrieanlagen nicht genehmigungsfähig und der Bauantrag abzulehnen.

# Natürlich für's Allgäu e. V.

Unabhängig von diesem Rechtsstatus müssen die als Ausgleich für nicht gemeldete Vogelschutzgebiete die für den Rotmilan als Dichtezentren identifizierten Gebiete als faktische Vogelschutzgebiete gehandhabt werden. Nur so kann dem Anspruch nach einem gleichwertigen Ersatz für nicht gemeldete Gebiete Rechnung getragen werden.

Ein Befreiungstatbestand nach § 67 BNatSchG ist ebenfalls nicht gegeben, da

- a) dieser zwingende Gründe für ein öffentliches Interesse voraussetzt, die hier nicht gegeben sind;
- b) einen atypischen Sonderfall voraussetzt, der hier ebenfalls nicht gegeben ist und
- c) es sinnvolle Alternativen für Standorte von WEA gibt, die ein erheblich geringeres Konfliktpotenzial aufweisen.

Da also zumutbare Alternativen gegeben sind, kann auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht in Betracht kommen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die möglichen Konsequenzen des Umweltschadensgesetzes (Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG).

Zudem sind an den Standorten 'Beurener Berg' und 'Winnis' unter den gegenüber Windkraftnutzung empfindlichen Arten signifikant viele Arten vertreten, die unter dem Schutz der EU-VS Richtlinie stehen. Sehr oft sind in diesem Zusammenhang artenschutzrechtliche Belange wie Tötungsgefahr der betroffenen Arten gegeben. Gleiche Gefährdungen und Störungen gelten für Mäusebussard, Waldschnepfe und Waldkauz. Vorsorglich weisen wir auf mögliche Gefährdungen durch die WEA für den Schwarzmilan hin.

Im Plangebiet befinden sich laut den von uns vorgelegten Gutachten bedeutende Fledermausvorkommen wie z.B. die Bechsteinfledermaus. Mit weiteren wertbestimmenden und streng geschützten Arten ist insbesondere während des Fernzuges im Frühjahr und im Herbst zu rechnen.

Der rechtliche Schutz der Fledermäuse in Deutschland (BNatSchG) verbietet das absichtliche Töten dieser „streng geschützten“ Tiere.

**Um die vorhandenen lokalen Populationen zu erhalten, können hier keine Windenergieanlagen errichtet und genehmigt werden.**

#### 4.) Raumnutzungs-Gutachten der Projektierer fehlerhaft:

Die projektiererseits vorgelegte Raumnutzungsanalyse zum Flugverhalten der dort lebenden Rotmilane halten wir für sachlich und fachlich unzutreffend.

Im Klartext gehen wir insoweit von einem grob fehlerhaften Gutachten aus, das wir nicht nur **naturschutzfachlich, sondern auch strafrechtlich überprüfen lassen** werden, sollte der nämliche Gutachter weiterhin daran festhalten (wollen).

# Natürlich für's Allgäu e. V.

Insofern wären die Projektierer gut beraten nochmals selbst eine der Methodik der LUBW entsprechende Untersuchung im Jahr 2016 von der Balzperiode (Mitte März) bis zur Bettelflugperiode (Ende August) vorzulegen.

**Jedenfalls beantragen wir, dass die Genehmigungsbehörde eine erneute, der Methodik der LUBW entsprechende Untersuchung im Jahr 2016 von der Balzperiode (Mitte März) bis zur Bettelflugperiode (Ende August) und entsprechende gutachterliche Stellungnahme der Projektierer anfordert.**

Zudem beantragen wir, sicherzustellen, dass die angesetzten Untersuchungszeiträume auch stimmen (können). Dabei bitten wir insbesondere zu überprüfen, dass an den vorgeblichen Beobachtungstagen keine Waldbegehungen für die umfangreiche Singvogelkartierung unternommen wurden.

Nach unseren Erkenntnissen, die in der Stellungnahme von Herrn Dipl. Biologen Dr. Josef Bauer festgehalten sind, wird das gesamte Waldgebiet um den Beurener Berg in allen Richtungen von den zahlreichen Rotmilanen auf dem Weg zu ihren Nahrungshabitaten rund um den Beurener Berg regelmäßig überflogen. Dies ist damit begründbar, dass der Beurener Berg von Wiesen und Weideflächen umgeben ist, die zu unterschiedlichen Zeiten gemäht werden und mithin jeweils wechselnde Jagdmöglichkeiten bieten. Mithin werden die jeweils bestgeeigneten Flächen angeflogen und zu diesem Zweck der Wald auf dem Beurener Berg auch überflogen.

Wir gehen davon aus, dass dies auch für das Gebiet um den Standort Winnis gilt.

Somit sind die betroffenen (Wald-) Gebiete als regelmäßig frequentierter Flugweg einzuschätzen, der als Flugkorridor zwischen Brut- und Nahrungshabitaten (dies sind laut LAG-VSW frei zu halten) regelmäßig genutzt wird.

Der Bau von Windenergieanlagen in diesem Bereich würde somit zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos wegen erhöhter Aufenthaltswahrscheinlichkeit führen.

Da es sich bei dem gegenständlichen Gebiet 'Beurener Berg' und 'Winnis' um ein Dichtezentrum handelt, ist außerdem zu befürchten, dass noch weitere Rotmilane Kollisionsoffer werden, die als Nahrungsgäste aus den umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebieten das Waldgebiet überfliegen, um auf den dort belegenen attraktiven Feldern und Wiesen zu jagen.

Dieses gravierende Ergebnis wird durch eine Studie aus Sachsen Anhalt gestützt. Im Jahr 2005 starben dort in einem Windpark mit 30 WEA mindestens 5 Rotmilane. Diese Studie kam zu der Schlussfolgerung, dass auch erfahrene, mehrjährig brutortstreue Rotmilane an den Windkraftindustrieanlagen verunglücken.

Die Gefährdung ist unabhängig von Status (Brutvogel/Revierverhalten), Jahreszeit oder Ortskenntnis bzw. 'Windparkgewöhnung' der Vögel. Unsachgemäße Festlegung von Windeignungsgebieten kann Brutgebiete stark entwerten. Das Beispiel der Ausweisung des WP W Schafstädt und Oberhausen/Nemsdorf in unmittelbarer Nähe einer kolonieartigen Ansiedlung von Rotmilan und Schwarzmilan ist ein besonders krasses Beispiel für gutachterliche Fehleinschätzung und Planungsfehler auf verschiedenen Ebenen (Quelle: U+K Mammen – Rotmilan und Windkraft – Eine Fallstudie der Querfurter Platte, 2006).

# Natürlich für's Allgäu e. V.

Für die dort lebenden streng und besonders streng geschützten Vögel und Fledermäuse bestehen derzeit weder auf dem 'Beurener Berg' noch in 'Winnis' Risikofaktoren beim Überfliegen der (Wald-) Gebiets wie Straßen oder Hochspannungsleitungen.

Dies würde sich durch den Bau der beantragten Windkraftindustrieanlagen dramatisch ändern.

**Fazit:** Sollten die beantragten Windkraftindustrieanlagen auf dem 'Beurener Berg' und 'Winnis' gebaut werden, würde dies so eindeutig und signifikant das Tötungsrisiko der dort lebenden Rotmilane und ihrer Brut erhöhen, dass dies gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstößt.

Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kommt vorliegend nicht in Frage, da sich der Erhaltungszustand der Population Rotmilane und anderer geschützter Vögel und Fledermäuse an den Standorten eindeutig und objektiv vorhersehbar verschlechtern würde.

## 5.) Rotmilan-Zielart-Schutzprogramm:

Das Land Baden-Württemberg hat den Rotmilan als sogenannte Zielart definiert und also eine besondere Verantwortung für diesen Vogel zu übernehmen, zumal

- a) keine außereuropäischen Populationen existieren;
- b) der Gesamtbestand (europäischer Bestand gleich Weltbestand) auf ca. 20.000 – 24.000 Brutpaare geschätzt wird;
- c) der Gesamtbestand in Deutschland auf ca. 10.000-12.500 Brutpaare geschätzt wird;
- d) der Bestand in Baden-Württemberg ca. 1030 Brutpaare (im Jahr 2000, Jochen Walz) beträgt;
- e) die Brutbestände in Deutschland seit Jahren konstant abnehmen (ca. 1,5% - 2% jährlich);
- f) Teilpopulationen in anderen Bundesländern, z.B. in Rheinland-Pfalz zumeist erhebliche Verschlechterungen und Bestandsrückgänge von ca. 50% zu verzeichnen haben;
- g) es darüber hinaus Verpflichtungen des Landes Baden-Württemberg im Rahmen von die gegenständlichen Standorte umgebenden Naturschutz sowie FFH- und Natura-2000-Schutzgebieten gibt.

## 6.) Natur- und artenschutzrechtlicher Status:

- a) EU-Vogelschutzrichtlinie (VSRL) (79/409/EWG) - Europäische Vogelart des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (Umsetzungspflicht von Erhaltungs- und Managementmaßnahmen);
- b) Rote Liste global: Vorwarnliste;

# Natürlich für's Allgäu e. V.

- c) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Streng geschützte Tierart;
- d) Hohe Nationale Verantwortung aufgrund des überragenden Anteils;
- e) Zielart in Baden-Württemberg (Naturraumart) mit hoher Schutzverantwortung.

Die Anforderungen und Maßstäbe, die an dieses Zielart-Schutzprojekt gestellt werden, müssen daher den hohen Anforderungen der Europäischen Vogelschutzrichtlinie entsprechen.

Die Erhaltung stabiler und produktiver, lokaler Populationen ist sehr wichtig für die Stabilisierung und für das Erreichen eines guten Erhaltungszustandes.

Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die mit der Errichtung der Windkraftindustrieanlagen verbundenen Beeinträchtigungen auch nicht durch evtl. Vermeidungsmaßnahmen ausgeglichen werden können, zumal auch die potenziellen Lebens- und Brut- sowie Nahrungsräume erheblich beeinträchtigt würden.

Auch halten wir Ausgleichsflächen in dieser Kulisse für nicht möglich.

## **7.) Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz, §§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG liegen vor, wenn (wie vorliegend)**

- a) der Tatbestand der erheblichen Störung europäischer Vogelarten nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt,
- b) diese Tatbestände auch nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können,
- c) das Kollisionsrisiko durch die umgebenden Anlagen und innerartliche Konflikte steigt und
- d) nicht nur das lokale Brutpaar, sondern auch benachbarte Brutpaare gestört und gefährdet werden (können).

Die Privilegierung der Windkraftnutzung nach § 35 des BauGB muss daher in diesem Fall dem Arten- und Lebensraumschutz gegenüber zurückstehen.

Es käme daher durch den Bau der geplanten WEA zu erheblichen Störungen und Beeinträchtigungen von wichtigen Flugbereichen infolge der Verbauung funktionaler Flugkorridore, die nicht zu verantworten sind.

In diesem Zusammenhang gehen die Empfehlungen der LAG-VSW (2007) davon aus, dass bei den lokal bedeutenden Nahrungshabitaten der Prüfbereich in einem Umkreis vom Horst von 10.000 m (10 km) liegt. Hier werden also besonders hohe Anforderungen an die Errichtung von WEA gestellt. Die Empfehlungen der LAG-VSR sind daher unbedingt zu beachten. Kollisionen mit Todesfolge sind daher als sehr wahrscheinlich anzusehen.

Damit ist zu befürchten, dass sich der Erhaltungszustand dieser lokalen Population als Teil einer wichtigen europäischen Vogelart verschlechtern wird.

Das Störungsverbot nach § 44 BNatSchG wird dadurch ebenfalls nicht beachtet. Die Nutzung der Windenergie an dieser Stelle steht im Konflikt mit den

# Natürlich für's Allgäu e. V.

artenschutzrechtlichen Schutzbedürfnissen der EUVSR sowie des § 44 BNatSchG und kann daher zu keiner Genehmigung führen.

## 8.) Fazit:

Aufgrund der hier vorgetragenen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkte ist das Vorhabengebiet für die Errichtung von Windkraftindustrieanlagen nicht geeignet und nicht möglich.

Wir empfehlen daher, die Vorhaben an den Standorten 'Beurener Berg' und 'Winnis' nicht weiter zu verfolgen und beantragen, die gestellten Bauanträge abschlägig zu bescheiden.

## 9.) Umweltverträglichkeitsprüfung:

Sollte die Genehmigungsbehörde die baubeantragten Windkraftindustrieanlagen auf dem Beurener Berg und in Winnis weiterhin für genehmigungsfähig erachten, ist jedenfalls auch unter dem Aspekt eines Rotmilan-Dichtezentrums eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Sollte die Genehmigungsbehörde diese UVP nicht ordnungsgemäß durchführen, kündigen wir bereits heute eine entsprechende gerichtliche Überprüfung an.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass wir eine gemäß § 3 UmwRG anerkannte Naturschutzvereinigung sind.

Um für eventuell anstehende gerichtliche Auseinandersetzungen einen vollständigen Sachvortrag sicherzustellen, fügen wir als **Anhang 2** einen Auszug aus den 'Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel' (Stand 01.06.2015) des brandenburgischen Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (dort Ziffer 1.12. ab Seite 31) bei.

Dieser vorgenannte Auszug wird zum Bestandteil dieses Schriftsatzes erklärt.

Sollte das Landratsamt Ravensburg weiteren Sach- oder Rechtsvortrag wünschen, bitten wir um einen kurzen schriftlichen Hinweis. Für Rückfragen stehen wir ebenfalls gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Prinz  
- Vorsitzender -

Markus Nessler MBA  
- Stellvertreter -